

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
VernehmlassungSPK.consultation-
CIP@parl.admin.ch

22. September 2026

Vernehmlassung zu 23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand

Sehr geehrte Frau Schläfli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, uns zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 23.443 Addor «Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand» durch einen neuen Absatz 2^{bis} zu Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie zu Art. 49a des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) zu äussern. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Die mit der parlamentarischen Initiative angestossene Diskussion über die Anwendung der Härtefallklausel wird grundsätzlich begrüsst. Der Initiant vertritt die Auffassung, deren Anwendung stelle mittlerweile nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel dar. Diese Einschätzung lässt sich aufgrund der im erläuternden Bericht aufgeführten Zahlen allerdings nicht bestätigen. Im Jahr 2024 wurde bei rund 27 Prozent der Verurteilungen wegen einer Katalogtat aufgrund der Härtefallklausel von einer Landesverweisung abgesehen. Bei schweren Gewaltverbrechen liegt der Anteil der Landesverweisungen gemäss erläuterndem Bericht höher. Gleichwohl wird insbesondere bei schweren Straftaten ein Bedürfnis nach einer konsequenten Anwendung der bestehenden Bestimmungen erkannt.

Wir sind der Auffassung, dass der bestehende Rechtsrahmen bereits eine grundrechtskonforme und zugleich konsequente Anwendung der Landesverweisungsbestimmungen ermöglicht. Die Härtefallklausel ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts restriktiv anzuwenden. Bei der Interessenabwägung können insbesondere die Schwere der Straftat, die Integration in der Schweiz sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person berücksichtigt und entsprechend gewichtet werden. Damit besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, den fehlenden oder geringen Bindungen zum Heimatland bei schweren Straftaten oder bei einem ungünstigen Integrationsverlauf ein entsprechend geringeres Gewicht beizumessen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) zur Landesverweisung hinzuweisen. Diese stellen bei der Beurteilung der Härtefallklausel unter anderem auf die Strafhöhe, den Aufenthaltsstatus und bestehende Vorstrafen ab. Unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen gehen sie davon aus, dass die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz in der Regel höher zu gewichten sind als das öffentliche Interesse an der Landesverweisung. Bei kurzer Aufenthaltsdauer oder ungünstigem Integrationsverlauf erscheint eine schematische Anwendung solcher Kriterien jedoch nicht sachgerecht.

Auch die verfügbaren statistischen Daten sprechen nicht dafür, dass für eine restriktive Anwendung der Härtefallklausel eine Einschränkung auf Gesetzesstufe erforderlich ist. Die Anwendungspraxis weist erhebliche kantonale Unterschiede auf. So wurde im Kanton Solothurn im Jahr 2023 bei rund drei Vierteln der Verurteilungen wegen einer Katalogtat eine Landesverweisung ausgesprochen; damit gehörte Solothurn zu den Kantonen mit einer vergleichsweise hohen Anwendungsrate. Die Unterschiede sind aufgrund der unterschiedlichen Deliktsstruktur und Zusammensetzung der verurteilten Personen zwar mit Zurückhaltung zu interpretieren, zeigen aber, dass der bestehende Rechtsrahmen Spielraum für eine restriktive Anwendung der Härtefallklausel belässt. Nicht ersichtlich ist zudem, welche Bedeutung gerade fehlende oder schwache Bindungen zum Heimatland haben. Die verfügbaren Statistiken weisen die ausschlaggebenden Einzelkriterien nicht aus; verlässliche Daten, wonach fehlende Bindungen zum Heimatland zu einer übermässigen Anwendung der Härtefallklausel führen, liegen nicht vor.

Hinzu kommen die im erläuternden Bericht (S. 15–17) erwähnten Bedenken hinsichtlich der Grundrechtskonformität und der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, namentlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem UNO-Pakt II, der Kinderrechtskonvention (KRK), der Flüchtlingskonvention (FK) und dem Freizügigkeitsabkommen (FZA). Mit der Härtefallklausel wird der im übergeordneten Recht gebotenen Verhältnismässigkeitsprüfung Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Regelung würde diese Prüfung insofern einschränken, als die Bindungen einer betroffenen Person zu ihrem Heimatland bei bestimmten Straftaten nicht mehr zu ihren Gunsten berücksichtigt werden dürften.

Sinn und Zweck der Verhältnismässigkeitsprüfung ist jedoch gerade, sämtliche im konkreten Einzelfall relevanten Umstände gegeneinander abzuwägen. So unterscheidet sich beispielsweise die Situation einer Person, die erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz lebt, zuvor lange im Heimatland gelebt hat und dort weiterhin über tragfähige Beziehungen verfügt, wesentlich von jener einer Person, die seit ihrer Kindheit in der Schweiz lebt, nie im Heimatland gelebt hat und allenfalls nicht einmal dessen Sprache beherrscht. Eine gesetzliche Vorgabe, wonach ein für die konkrete Situation wesentliches Kriterium nicht zugunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden darf, erschwert eine umfassende Einzelfallprüfung.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig von engen sozialen Beziehungen zur Schweiz auszugehen ist und damit der Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK besondere Bedeutung erlangt (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.9). Gerade bei langjährig anwesenden Personen dürfte die vorgeschlagene Regelung deshalb zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Soweit eine Landesverweisung in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK eingreift, bleibt eine Prüfung ihrer Verhältnismässigkeit nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts erforderlich. Die gesetzliche Einschränkung eines einzelnen Abwägungskriteriums kann deshalb zu Spannungen mit den Anforderungen an die gebotene Einzelfallprüfung führen. Damit besteht die Gefahr, dass die mit der Vorlage angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung der Praxis nur beschränkt erreicht wird.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 66a StGB und Art. 49a MStG um einen neuen Absatz 2^{bis} ab. Der bestehende Rechtsrahmen ermöglicht bereits eine restriktive und zugleich grundrechtskonforme Anwendung der Härtefallklausel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber